

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; Rahmentarifvertrag für Angestellte im niedersächsischen Einzelhandel vom 14. September 1970 § 13 Abs. 2

Leitsatz: Der Senat hält jedenfalls für den Bereich der privaten Wirtschaft daran fest, daß die Fristen tariflicher Ausschlußklauseln, die schriftliche Geltendmachung der Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verlangen, für solche Ansprüche, die vom Ausgang des Kündigungsprozesses abhängen, auch durch Erhebung und Durchführung der Kündigungsschutzklage gewahrt werden können (Bestätigung des Urteils vom 16.6.1976 - 5 AZR 224/75 -).

Aktenzeichen: 5 AZR 51/76

Urteil des BAG vom 26. März 1977

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 51/76

7 Sa 784/74 Niedersachsen

Urteilstenor zugestellt
am 26. März 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 16. Februar 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Scherer und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 5. Dezember 1975 - 7 Sa 784/74 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten seit dem 1. Oktober 1972 als Filialleiter in deren Lebensmittelgeschäft in Stade gegen ein Bruttogehalt von 1.500,-- DM beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fand der ab 1. Januar 1971 für allgemeinverbindlich erklärte Rahmentarifvertrag für Angestellte im niedersächsischen Einzelhandel Anwendung, abgeschlossen zwischen dem Einzelhandelsverband Niedersachsen e.V. und der DAG Landesverband Niedersachsen-Bremen sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im DGB, Landesbezirk Niedersachsen vom 14. September 1970 (im folgenden: RTV).

Mit Schreiben vom 14. Mai 1973 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen zum 30. Juni 1973. Diese Kündigung hat der Kläger hingenommen. Mit Schreiben vom 24. Mai 1973 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis der Parteien nochmals unter Hinweis auf eine Anzahl von angeblichen Verfehlungen des Klägers fristlos. Die letztere ihm am Samstag, dem 26. Mai 1973, zugegangene Kündigung hat der Kläger mit einer am 28. Mai 1973 beim Arbeitsgericht eingegangenen Kündigungsschutzklage erfolgreich bekämpft. Durch Urteil vom 31. Januar 1974 hat das Arbeitsgericht festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die fristlose Kündigung nicht beendet worden ist, sondern fristgemäß erst am 30. Juni 1973 endet. Dieses Urteil ist dem Kläger am 19. und der Beklagten am 12. März 1974 zugestellt worden. Die Beklagte hat dagegen keine Berufung eingelegt.

Mit Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 6. Mai 1974 an die Beklagte hat der Kläger das der Höhe nach unstreitige rückständige Gehalt von 1.750,-- DM ab 28. Mai 1973 geltend gemacht. Die Beklagte hat die Zahlung abgelehnt. Im vorliegenden Verfahren beantragt der Kläger, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.750,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1973 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Ihrer Ansicht nach ist der Gehaltsanspruch nach § 13 Abs. 2 RTV verfallen. Die Bestimmung lautet:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



"Gegenseitige Ansprüche aller Art aus dem Arbeitsverhältnis (z.B. auf rückständiges Gehalt, aus Leistung von Mehrarbeit, aus Eingruppierung usw.) sind innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten seit Fälligkeit des Anspruchs schriftlich geltend zu machen."

Der Kläger ist demgegenüber der Meinung, er habe die Bedingungen der Ausschußklausel durch die Erhebung der Kündigungsschutzklage gewahrt.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger das Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg.

1. Nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist der mit der Klage verfolgte Gehaltsanspruch nach § 13 Abs. 2 RTV verfallen. Das Landesarbeitsgericht hält allgemein Kündigungsschutzklagen nicht für ein ausreichendes Mittel, mit dem der Arbeitnehmer während des Kündigungsschutzverfahrens fällig werdende Gehaltsansprüche in dem Sinne geltend machen kann, wie dies tarifliche Ausschußklauseln, die die schriftliche Geltendmachung vorsehen, verlangen. Es leitet dies aus dem Zweck von Ausschußklauseln her, der dahin gehe, dem Schuldner alsbald Gewißheit zu geben, welche Forderungen auf ihn noch zukommen. Eine solche Gewißheit ergebe sich im Hinblick auf offene Gehaltsansprüche nicht aus einer erhobenen Kündigungsschutzklage. Einmal sei wegen der Anrechnungsvorschrift des § 615 Satz 2 BGB und - bei Zahlung von Arbeitslosengeld - wegen der Überleitungsvorschrift des § 186 AVAVG (jetzt § 117 Abs. 4, § 140 des Arbeitsförderungsgesetzes) die Höhe des offenen Arbeitslohns ungewiß. Auch würden gerade bei fristlosen Kündigungen Kündigungsschutzprozesse mitunter ohne jedes materielle Interesse allein zu dem Zweck geführt, den Makel der fristlosen Kündigung zu beseitigen. Zu prüfen sei daher allein, ob der Angestellte in der Kündigungsschutzklage oder in ihr folgenden Schriftsätzen offene Lohnansprüche in der von der Ausschußklausel verlangten Frist schriftlich geltend gemacht habe. Bei dieser Prüfung ist das Landesarbeitsgericht



- 4 -

zu einem für den Kläger negativen Ergebnis gelangt, da er Lohnforderungen im Kündigungsschutzprozeß schriftsätzlich überhaupt nicht erwähnt habe.

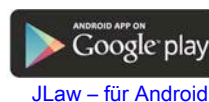
Diese rechtlichen Erwägungen tragen das angefochtene Urteil nicht. Der erkennende Senat hat inzwischen durch das dem Landesarbeitsgericht noch nicht bekannte Urteil vom 16. Juni 1976 - 5 AZR 224/75 - ([demnächst] AP Nr. 56 zu § 4 TVG Ausschlußfristen) den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen. Danach wahrt ein Arbeitnehmer, der innerhalb der Frist einer tariflichen Ausschlußklausel eine Kündigungsschutzklage erhebt und der diese Klage auch durchführt, damit im allgemeinen die Frist hinsichtlich solcher Ansprüche, die vom Ausgang des Kündigungsschutzprozesses abhängen, wenn nach der Ausschlußklausel Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis zur Vermeidung des Verfalls innerhalb der Frist formlos oder schriftlich geltend zu machen sind. Anders kann es nur sein, wenn sich aus den Umständen ein entgegengesetzter Wille des Arbeitnehmers ergibt. Der Senat ist damit von seinem früheren Standpunkt im Urteil BAG 22, 241 [243 f.] = AP Nr. 43 zu § 4 TVG Ausschlußfristen; auf das sich das Landesarbeitsgericht noch berufen konnte, abgegangen.

Maßgebend für den jetzigen Standpunkt des Senats war die Erwägung, daß das Ziel eines Kündigungsschutzbegehrens normalerweise sowohl auf die Erhaltung des Arbeitsplatzes als auch auf die Sicherung der existenznotwendigen Ansprüche gerichtet ist, die durch den Verlust des Arbeitsplatzes möglicherweise verloren gehen; in der Regel ist dies für den Arbeitgeber auch erkennbar. Das Erfordernis einer ausreichenden Bezifferung der Einzelansprüche, insbesondere der durch die Kündigung bedrohten Gehaltsansprüche, hat der Senat als gewahrt angesehen, da die Höhe sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergibt. Mögliche Abzüge von diesen Forderungen wegen der besonderen Entwicklung während des Kündigungsschutzverfahrens - auf Grund der Anrechnungspflicht nach § 615 Satz 2 BGB oder auf Grund eines Forderungsübergangs auf die Bundesanstalt für Arbeit wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld - lassen sich bei der Geltendmachung von Ansprüchen oftmals gar nicht berücksichtigen,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

weil sie erst nachträglich erkennbar sind. Auch wenn der von der Kündigung bedrohte Anspruch in der Kündigungsschutzklage ausdrücklich oder daneben gesondert schriftlich geltend gemacht wird, sind wegen des regelmäßig geringen zeitlichen Abstandes zum Tage des Kündigungsausspruchs solche Abzüge meist noch nicht bezifferbar. An der Wahrung der Frist tariflicher Verfallklauseln hat bisher in derartigen Fällen dennoch niemand gezweifelt. Es erscheint nicht angebracht, in dieser Hinsicht an den Inhalt eines Kündigungsschutzbegehrens höhere Anforderungen zu stellen als an eine daneben gesondert erfolgende schriftliche Geltendmachung. Wegen der weiteren Einzelheiten kann auf die Begründung des Urteils vom 16. Juni 1976 verwiesen werden.

Der Senat hat aus Anlaß des Streitfalles den in der Entscheidung vom 16. Juni 1976 vertretenen Standpunkt nochmals überprüft, aber keinen Anlaß gesehen, ihn jedenfalls für in der privaten Wirtschaft geltende tarifliche Ausschlußklauseln abzuändern. Der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat zwar in dem gleichfalls am 16. Juni 1976 verkündeten Urteil 3 AZR 36/75 ([demnächst] AP Nr. 57 zu § 4 TVG Ausschlußfristen) die Wirkung einer Kündigungsschutzklage im Hinblick auf die Wahrung einer tariflichen Ausschlußfrist nicht völlig übereinstimmend mit dem Standpunkt des erkennenden Senats in dessen Urteil vom gleichen Tage beurteilt. Nach dem Urteil des Dritten Senats kann die Klage als schriftliche Geltendmachung von Gehaltsansprüchen dann ausreichen, wenn der Arbeitgeber sie nach den gesamten Umständen des Falles dahin verstehen mußte; die Beweislast dafür ist dem Arbeitnehmer auferlegt worden. Das Urteil des Dritten Senats ist aber ausdrücklich auf die Ausschlußfrist nach § 70 Abs. 1 BAT abgestellt und begründet dies mit den besonderen Verhältnissen im öffentlichen Dienst; es schließt nicht aus, daß für den Bereich der privaten Wirtschaft andere Maßstäbe gelten können.

2. Das angefochtene Urteil geht somit bei der Prüfung, ob die im Streitfall zu beachtende tarifliche Verfallfrist durch die Erhebung der Kündigungsschutzklage gewahrt sei, von anderen rechtlichen Maßstäben aus, als sie nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 16. Juni 1976 jedenfalls in der privaten Wirt-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gez.: Dr. Hilger Siara Dr. Seidensticker
Scherer Dr. Schönherr



ANDROID APP ON
Google play

JLaw – für Android

